

auch daran deutlich, daß die später von weiteren hinzugekommenen Bürgern gemeinschaftlich vorgenommenen Rettungsarbeiten durch die starke Rauchentwicklung noch erheblich erschwert waren, obwohl zu dieser Zeit bereits eine gewisse Entlüftung des Raumes stattgefunden hatte.

Daraus ergibt sich eindeutig, daß für den Angeklagten bereits objektiv eine erhebliche eigene Gefahr bestand, unter den für ihn gegebenen Umständen in den Raum einzudringen. § 330 c StGB verlangt in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen von den Bürgern nicht, daß sie bei Hilfeleistungen Gefahren für das eigene Leben oder die Gesundheit in Kauf nehmen müssen und unter Außerachtlassung dieser Gefahren sich in „heroischer Weise“ einzusetzen haben. Gesetzlich gefordert wird vielmehr, daß ein Bürger, wenn er die Gefahren erkennt, die ihn zu einer Hilfeleistung verpflichten, sich in einer der konkreten Situation und seinen persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechenden Art und Weise bei der Hilfeleistung einsetzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den darauf beruhenden tatsächlichen Feststellungen des Kreisgerichts hat der Angeklagte unter den gegebenen Bedingungen seinen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend alles für ihn Mögliche getan, um die Kinder aus dem Brandzimmer zu retten.

Da der Tatbestand des § 330 c StGB objektiv und subjektiv nicht erfüllt ist, hätte der Angeklagte, weil sein Verhalten keine Straftat ist, gemäß § 221 Ziff. 1 StPO freigesprochen werden müssen. Auf Grund des vom Kreisgericht festgestellten Sachverhalts hatte das Oberste Gericht gemäß § 312 Abs. 1 Buchst. b StPO selbst zu entscheiden.

§ 1 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes des Landes Sachsen über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 4. Juni 1947 (GVBl. S. 229); §11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

1. Zur Frage mildernder Umstände bei gewerbsmäßiger Schwangerschaftsunterbrechung.

2. Die Angst vor möglicher Entdeckung begangener Straftaten, die Triebkraft zu weiteren Straftaten sein kann, stellt keinen generellen Milderungsgrund für den Täter dar.

OG, Urt. vom 18. September 1962 — 2 Zst III 13/62.

Durch Urteil des Kreisgerichts wurde der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher, fortgesetzter gewerbsmäßiger Schwangerschaftsunterbrechung (§ 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes des Landes Sachsen über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 4. Juni 1947 — GVBl. S. 229 — in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau) zu einer Zuchthausstrafe verurteilt.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch ab und sprach unter Zubilligung mildernder Umstände eine bedingte Gefängnisstrafe aus.

Diesem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte hat Medizin studiert. Seit dem Jahre 1945 ist er als Arzt in L. tätig. Neben seiner Privatpraxis arbeitete er noch in einer Poliklinik. Er ist ein anerkannter Facharzt für innere Krankheiten und besaß das Vertrauen der Bevölkerung sowie der Dienststellen des Gesundheitswesens. Seine fachlichen Leistungen sowie seine gesellschaftliche Aktivität in der Bezirksfachgruppe Ärzte und in der Gewerkschaft Gesundheitswesen wurden von den zuständigen Organen anerkannt.

Der Angeklagte kannte seit seiner Studienzeit den in diesem Verfahren wegen des gleichen Verbrechens rechtskräftig verurteilten Kellner K. Etwa im Jahre 1947 wandte sich K. an ihn mit der Bitte, bei seiner Freundin eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzu-

nehmen. Der Angeklagte erklärte sich dazu bereit und nahm am Ende der Sprechstunde unter Assistenz seiner damaligen Ehefrau in seiner Praxis den Eingriff an der im 2./3. Monat schwangeren Frau vor. Im folgenden Jahr trat K. erneut an ihn heran mit dem Ansinnen, bei der Freundin eines seiner Bekannten die Schwangerschaft zu unterbrechen. Der Angeklagte war auch damit einverstanden. Nach dem Eingriff legte K. stillschweigend 300 DM auf den Schreibtisch des Angeklagten, die er zuvor von seinem Bekannten erhalten hatte. In der Folgezeit nahm der Angeklagte bis zum Jahre 1961 noch bei weiteren 23 Frauen 27 Schwangerschaftsunterbrechungen vor, davon 21 in nicht rechtsverjährter Zeit. Bis auf den letzten Fall verliefen alle Eingriffe ohne Komplikationen.

K., der jeweils das Ansinnen zur Schwangerschaftsunterbrechung an den Angeklagten stellte, brachte die Schwangeren nach Beendigung der Sprechstunden in die Praxis und assistierte dem Angeklagten seit 1949 bei den Eingriffen, indem er die Schwangeren anschnallte, die verschiedenen Instrumente zureichte, die Patientin danach auf ein Ruhebett trug und sie später auf dem Heimweg begleitete. Er regelte auch in allen Fällen selbständig und aus eigener Initiative die finanzielle Seite der Angelegenheit. Von den ohne Kenntnis des Angeklagten mit den Patientinnen vereinbarten Beträgen zwischen 400 DM und 1100 DM übergab K. ihm in der Regel nach dem Eingriff 300 DM in der Weise, daß er das Geld diskret auf den Schreibtisch legte oder es ihm in die Kitteltasche steckte. Den Restbetrag behielt er für sich.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts im Strafausspruch beantragt und Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes des Landes Sachsen über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 4. Juni 1947 und § 1 StEG gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Entscheidung der Frage, ob bei einem Verbrechen der gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung mildernde Umstände vorliegen oder nicht, können nur solche objektiven und subjektiven Tatumstände berücksichtigt werden, durch die der Angriff gegen das vom Gesetz geschützte Gruppenobjekt — die Gesundheit der Schwangeren und die Gewährleistung des Geburtenzuwachses für die Gesellschaft — einen wesentlich geringeren Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit erhält, als dies im allgemeinen bei einem derartigen Verbrechen der Fall ist. Erstreckt sich das gewerbsmäßig begangene Verbrechen über einen Zeitraum von mehreren Jahren und werden dabei eine Vielzahl von Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen, dann müssen entsprechend höhere Anforderungen an die auf der objektiven und subjektiven Tatseite liegenden Umstände, so auch an den Grad der Schuld, gestellt werden, wenn § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes Anwendung finden soll.

Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß das Bezirksgericht die Gesellschaftsgefährlichkeit der vom Angeklagten in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren vorgenommenen 21 widerrechtlichen Schwangerschaftsunterbrechungen unterschätzt hat. Dabei ist zugunsten des Angeklagten überbewertet worden, daß die Eingriffe von ihm fachgerecht ausgeführt worden sind und im wesentlichen keine Komplikationen zur Folge gehabt haben. Eine Überbewertung dieses Umstandes ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Täter dann, wenn der Frau durch die widerrechtliche Schwangerschaftsunterbrechung gesundheitlicher Schaden zugefügt worden ist oder wenn tödliche Folgen eingetreten sind, in der Regel weitere Strafgesetze verletzt, z. B. die §§ 222, 230 StGB. Der Angeklagte ist kein Gynäkologe und wäre deshalb als Nichtfacharzt auch nicht befugt gewesen, eine gesetzlich zulässige Schwanger-